



Datum: 30.04.2026
Zahl: GV/2/2026
Telefon: 06472/7219-0
E-Mail: gemeinde@mauterndorf.gv.at

Marktordnung

der Marktgemeinde Mauterndorf

für den Bartholomäus-Krämermarkt und das Mittelalterfest,

beschlossen von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 16.04.2026.

§1 Marktgebiet

Der Bartholomäus-Krämermarkt sowie das Mittelalterfest finden im Marktzentrum der Marktgemeinde Mauterndorf statt.

Das Marktgebiet umfasst insbesondere den Bereich vom Schmiedbühel bis zum ehemaligen Altenwohnheim Markt 68 und bis zur Schlosstratte.

Die Marktbehörde kann bei Bedarf zusätzliche Flächen einbeziehen oder einzelne Bereiche ausschließen.

§2 Art der Märkte

Im Marktgebiet werden folgende Märkte abgehalten:

1. Bartholomäus-Krämermarkt – traditioneller Krämermarkt
2. Mittelalterfest – thematische Marktveranstaltung mit mittelalterlichem Charakter.

Für beide Märkte gelten die Bestimmungen dieser Marktordnung, sofern in einzelnen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.

§3 Zeit und Dauer

Bartholomäus-Krämermarkt:

Der Markt findet am Patroziniumssonntag des Hl. Bartholomäus von 07:00 bis 18:00 Uhr sowie am darauffolgenden Montag von 07:00 bis 12:00 Uhr statt. Fällt der 24. August nicht auf einen Sonntag, so gelten der nächstfolgende Sonntag und Montag als Markttage.

Mittelalterfest:

Das Mittelalterfest findet an einem festzulegenden Wochenende statt. Der genaue Termin wird jährlich festgelegt.

§4 Marktbehörde und Marktaufsicht

Marktbehörde ist der Bürgermeister der Marktgemeinde Mauterndorf.

Die Marktaufsicht erfolgt durch vom Bürgermeister bestellte Organe (Marktaufsichtsorgane). Diese sind berechtigt, die Einhaltung der Marktordnung zu überwachen, Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zu treffen sowie Standplätze zuzuweisen oder zu entziehen.

Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

§5 Teilnahme am Markt

Zum Marktverkehr sind alle Personen berechtigt, die zum Verkauf der angebotenen Waren befugt sind. Dies umfasst insbesondere Gewerbetreibende mit entsprechender Berechtigung sowie Vereine und sonstige Organisationen, soweit deren Tätigkeit nicht unter die Gewerbeordnung fällt (z. B. gelegentlicher Ausschank im Rahmen des Vereinszwecks).

Die einschlägigen lebensmittel-, hygiene- und jugendschutzrechtlichen Vorschriften sind von allen Marktparteien einzuhalten.

Die Marktparteien haben sich gegenüber anderen Marktteilnehmern sowie gegenüber den Organen der Marktaufsicht ordnungsgemäß zu verhalten. Auf Verlangen der Marktaufsicht sind geeignete Nachweise über die jeweilige Berechtigung zur Teilnahme am Markt vorzulegen.

Für den Bartholomäus-Krämermarkt gilt abweichend, dass ausschließlich Gewerbetreibende mit entsprechender gewerberechtlicher Berechtigung zum Marktverkehr zugelassen sind. Vereine und sonstige Organisationen, deren Tätigkeit nicht unter die Gewerbeordnung fällt, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

§6 Gegenstände des Marktverkehrs

Zum Verkauf dürfen alle Waren angeboten werden, deren Vertrieb nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zulässig ist.

Nicht zulässig sind insbesondere:

- der Verkauf von Waren, deren Vertrieb einer besonderen Konzession unterliegt, sofern diese nicht vorliegt
- das Feilbieten lebender Tiere
- Glücksspielangebote
- Tätigkeiten, die den ordnungsgemäßen Marktverkehr erheblich behindern.

§7 Standplätze

Die Standplätze werden durch die Marktbehörde zugewiesen.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

Die Marktaufsicht kann Standplätze aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, ändern oder entziehen.

Stände sind so aufzustellen, dass Verkehrswege, Hauszugänge und Fluchtwege freigehalten werden.

§8 Gebühren

Für die Benützung der Standplätze ist eine von der Gemeindevertretung festgelegte Marktgebühr zu entrichten.

§9 Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit

Die Marktparteien haben für Ordnung und Sauberkeit im Bereich ihrer Standplätze zu sorgen.

Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Lebensmittel sind entsprechend den geltenden lebensmittelrechtlichen und hygienerechtlichen Vorschriften zu lagern und zu verkaufen.

Anordnungen der Marktaufsicht zur Gewährleistung von Sicherheit, Brandschutz und Hygiene sind einzuhalten.

§10 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu ahnden sind, nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung oder anderer anzuwendender Rechtsvorschriften bestraft.

§11 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt mit Beschluss der Gemeindevertretung in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt die bisherige Marktordnung aus dem Jahr 1988 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Ing. Herbert Eßl

angeschlagen am: 05.05.2026

abgenommen am: 19.05.2026